

**Verordnung
über die sonderpädagogischen Massnahmen
im Vor- und Nachschulbereich**

(Änderung vom 30. September 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 wird geändert.

II. Die Änderung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich tritt wie folgt in Kraft:

- § 22 Abs. 4 rückwirkend auf den 1. Januar 2012
- § 22 a Abs. 2 rückwirkend auf den 1. April 2015.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Stocker Husi

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

(Änderung vom 30. September 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

- Entschädigung § 22. Abs. 1–3 unverändert.
- ⁴ Die Entschädigungen beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand September 2011. Verändert sich der Landesindex seit der letzten Anpassung um mindestens 1%, passt das Amt die Entschädigungen auf den 1. Januar des folgenden Jahres der Teuerung an. Massgebend ist der Indexstand von Ende September.
- Abs. 5 unverändert.
- Dolmetscher-
beizug § 22 a. Abs. 1 unverändert.
- ² Pro Massnahme gemäss § 17 werden höchstens drei Stunden entschädigt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003.

Begründung

Am 3. Dezember 2014 beschloss der Regierungsrat die Änderung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV). Mit dieser Änderung wurde unter anderem § 22a eingeführt. Gemäss dieser Bestimmung entschädigt das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) den Leistungsanbieterinnen und -anbietern von sonderpädagogischen Massnahmen unter bestimmten Voraussetzungen den Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Danach werden pro Kind, Massnahmearbeit und Kalenderjahr höchstens drei Stunden entschädigt.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung hat sich gezeigt, dass die festgelegte Beschränkung des Anspruchs auf ein Kalenderjahr zu Problemen führen kann. Bei einer zehnmonatigen Massnahme mit Emp-

fehlungsdauer von Dezember bis September hätten beispielsweise aufgrund des Begriffs Kalenderjahr zweimal, d.h. jedes Jahr, drei Stunden Übersetzungsleistungen beansprucht werden können. Dies war nicht beabsichtigt. Die Beschränkung des Anspruchs soll sich ausschliesslich auf die pro Kind und Massnahmeart gesprochene Empfehlung bzw. den Entscheid gemäss § 17 SPMV beziehen. Die Empfehlungen werden in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgesprochen, teilweise sind sie auch etwas kürzer oder länger. In Ausnahmefällen wird eine kurze (drei bis fünf Monate) Massnahme empfohlen. Eine solche erfolgt entweder als kurzfristige Sofortmassnahme oder bei einem bevorstehenden Übertritt in die Volksschule für die verbleibende restliche Zeit. § 22a Abs. 2 SPMV ist entsprechend rückwirkend auf das Datum der Inkraftsetzung auf den 1. April 2015 zu ändern.

Das Verwaltungsgericht hob mit Entscheid vom 7. Juli 2015 die Bestimmung zur Anpassung der Entschädigung der Leistungserbringung von sonderpädagogischen Massnahmen an die Teuerung auf (§ 22 Abs. 4 SPMV). Es führte dazu aus, dass der Anpassungsrhythmus alle vier Jahre der möglicherweise unterschiedlich hoch ausfallenden Teuerung zu wenig Rechnung trage. Es müsse sichergestellt sein, dass eine Anpassung vorgenommen werde, sobald die Teuerung einen wesentlichen Einfluss auf die Lohnhöhe habe (AN.2015.00001 E.6.2).

Neu soll das AJB die Tarife und Wegpauschalen jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres anpassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise auf Ende September eines Jahres um mindestens 1% verändert hat. Beläßt sich die Teuerung – wie zurzeit – in diesem Umfang im Negativbereich, kann zugunsten der Leistungsanbieterinnen und -anbieter auf eine Anpassung verzichtet werden. Diese Bestimmung ersetzt den vom Verwaltungsgericht aufgehobenen § 22 Abs. 4 SPMV und ist entsprechend rückwirkend auf das Datum der Inkraftsetzung von § 22 SPMV auf den 1. Januar 2012 zu ändern.

Die Änderungen haben keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Durch die neue Regelung der Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise wird die Entschädigung neu ab einer gewissen Mindestteuerung angepasst, was zu häufigeren, dafür geringeren Anpassungen führen kann. Die Neuregelung der Dolmetscherleistungen hat keine finanziellen Auswirkungen, denn sie umfasst keinen Leistungsausbau. Die beiden Änderungen ziehen keine administrative Mehrbelastung für die privaten Leistungsanbieterinnen und -anbieter im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) und der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV, LS 930.11) nach sich.